

Planungen für den Industriepark Oberelbe (IPO). Naturschutzfachliche Stellungnahme des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz

Thomas Gensch

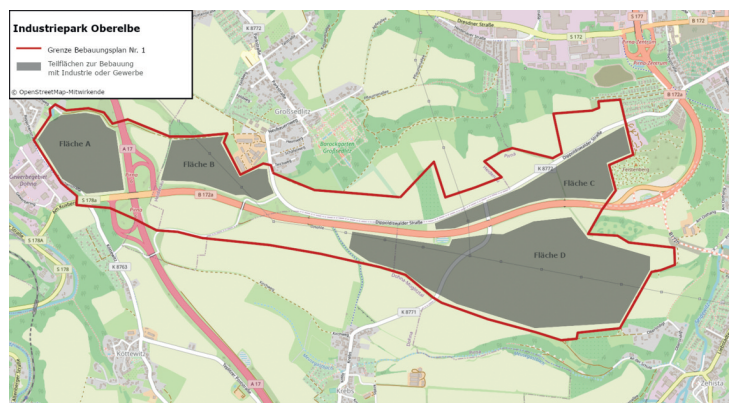
Als die ersten Pressemitteilungen im Frühjahr 2017 über Machbarkeitsstudien für ein «Interkommunales Gewerbegebiet Feistenberg» berichteten, waren die Planungsgrundlagen für den Industrie- und Gewerbepark am Autobahnzubringer der A17 bei Dohna bereits gelegt. Auf den Ackerflächen zwischen Dohna und Pirna sowie Großsedlitz und Krebs sollte der größte Industriekomplex Sachsens entstehen, um Global Player der Elektronikindustrie, Biotechnik und verschiedener Zuliefererbranchen in die Region zu locken. Dafür gründeten die Städte Pirna, Dohna und Heidenau im Frühjahr 2018 den Zweckverband IndustriePark Oberelbe (ZV IPO), um in einem übergeordneten Bebauungsplan die kommunalen Flächenanteile am Feistenberg zur infrastrukturellen Erschließung bereitzustellen. Die folgende Projektierung umfasste einen Städtebaulichen Rahmenplan, in dem gestalterische und siedlungsökologische Anforderungen formuliert wurden, und ein Realisierungskonzept, das die Auswirkungen auf das Stadtklima, den Wasserhaushalt, den Lärmschutz und die baugrundtechnisch notwendige Geländeprofilierung untersuchte. Im Ergebnis wurden für das etwa 300 ha große Plangebiet entlang der Südumfahrung Pirna (B 172a) auf etwa 140 ha vier separate Industrie- und Gewerbegebiete, durchsetzt mit Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, ausgewiesen. Zu den erwarteten Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft wurden Ende 2018 erstmals die Öffentlichkeit und auch der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. als

anerkannter Naturschutzverein in das Verfahren einbezogen.

Der Fachbereich Naturschutz und Landschaftsgestaltung unter der Leitung von Professor Dr. Karl Mannsfeld widmet sich in seinen Sitzungen und Korrespondenzen den Auswirkungen umweltpolitischer Entscheidungen und planerischer Vorhaben auf die Belange der sächsischen Natur und Landschaft. In diesem Rahmen haben sich die Mitglieder regelmäßig mit dem Vorhaben auseinandergesetzt und Kontakte zu der gegründeten Bürgerinitiative «IPO stoppen» sowie zu Verantwortlichen des unmittelbar benachbarten Barockgartens Großsedlitz hergestellt. Damit konnten auch denkmalschutzrechtliche Belange Berücksichtigung finden, indem das erstellte Gutachten der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten gGmbH einbezogen wurde, das durch eine Sichtfeldanalyse eine Bewertung der Wirkungen des geplanten Industriekomplexes auf das Gartendenkmal zulässt. Außerdem konnten sich während der jährlich stattfindenden Exkursion die Beteiligten bei der Begehung des Barockgartens vor Ort mit landschaftlichen Gegebenheiten fachlich auseinandersetzen.

Obgleich das Planungserfordernis der wirtschaftlichen Stärkung der Region als durchaus nachvollziehbar erachtet wird, ergaben sich angesichts der Dimensionen des Vorhabens erhebliche Bedenken hinsichtlich landesplanerischer und naturschutzfachlicher Belange, insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Fläche, Bo-

Außengrenzen des Industrieparks
Oberelbe und die vier Teilflächen
für Industrie und Gewerbe.
Kartenbearbeitung: Thomas Gensch



den, Klima und Landschaft. Es ist zu betonen, dass der Landesverein bezüglich einzelner Flächen durchaus ein Potenzial sieht, für diese bei nachweislichen Ansiedlungsbegehren durch übliche Verfahren der vorhabensbezogenen Bauleitplanung seine Zustimmung zu geben. Eine Revitalisierung der nicht genutzten städtischen Industriebrachen in den Stadtgebieten sollte jedoch grundsätzlich einer Erschließung der «Grünen Wiese» vorgezogen werden, zumal es sich bei dieser vorstädtischen Offenlandfläche aufgrund der Nähe des Barockgartens Großsedlitz um einen sensiblen Landschaftsraum handelt, der besonderen Schutzes bedarf.

Die vom Landesverein erhobenen Einwände konnten aufgrund der Fülle vorliegender und problematischer Informationen zu dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft nur in wesentlichen Punkten behandelt werden, die im Folgenden nachzulesen sind:

Stellungnahme des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. zum

Bebauungsplan Nr. 1 «Industriepark Oberelbe» des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bezieht sich auf seine Stellungnahme vom 4. 2. 2019 und muss feststellen, dass den darin angeführten Sachverhalten bezüglich grundsätzlicher Leitbilder der Raumordnung und Landesplanung in der aktuellen Fassung des oben genannten Bebauungsplanes nach wie vor nicht Rechnung getragen wird. Das Vorhaben lässt in seiner Gesamtheit den Anspruch einer ökologisch nachhaltigen wie auch kulturräumlich und landschaftspflegerisch maßvollen Entwicklung der Region vermissen und erhält vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. keine Zustimmung. Dieser Standpunkt begründet sich wie folgt:

Landesentwicklungsplan und Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten ist durch den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2103) im Z 2.3.1.3¹ die regionalplanerische Einordnung zur Zulässigkeit festgeschrieben. Die in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RP OE/OE) vorgegebenen regionalplanerischen Festlegungen enthalten für das Plangebiet des IPO keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbe. Vielmehr sollen für diesen Landschaftsraum Maßnahmen zur Verbesserung des landschaftsökologischen und -ästhetischen Zustandes angestrebt werden, die jedoch nicht als Begründung für landschaftsarchitektonische Eingriffe im Zuge einer

flächenhaften Bebauung herangezogen werden können. Weiterhin ist gemäß Z 2.3.1.4 LEP 2013 der Bedarf für die Festlegung für Vorsorgestandorte großflächiger Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu Grunde zu legen. Durch den RP OE/OE wird demgemäß im Z 2.3.1.1 eindeutig festgelegt, dass eine Ausformung solcher Vorsorgestandorte nach konkretem und nachgewiesenem Ansiedlungsbedarf zu erfolgen hat. Dass für das Plangebiet des IPO kein Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe im RP OE/OE festgelegt werden konnte, ist dem nicht nachweisbaren Bedarf an großflächigen Ansiedlungsgebieten geschuldet. Auch aus der Begründung für den Bebauungsplan Nr. 1 geht trotz der Behauptung konkreter Erweiterungsbedarfe ansässiger Firmen kein Nachweis für dieses Begehren hervor. Ebenso stehen die Ausführungen zum Planungserfordernis der dringend notwendigen Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen im Widerspruch zu den Aussagen der wirtschaftlichen Schwäche der Region. Die Wirtschaftskraft steigern zu wollen ist nachvollziehbar und über das Konzept der bedarfsorientierten Bauleitplanung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen für kleine und mittlere Gewerbe auch ohne Vorhaltung infrastrukturell erschlossener Flächen für die Gemeinden des Zweckverbandes IPO bauplanerisch zu erreichen.

Das Dokument «Standorteinordnung Industriepark Oberelbe» vom 21. April 2018 der Kaspartz-Kuhlmann GmbH macht offensichtlich, dass für die Ansiedlung kleiner und mittlerer Gewerbe ausreichend Flächen auf Altstandorten der Gemeinden des Zweckverbandes IPO zur Verfügung stünden. In der Folge wird ausdrücklich die im Plangebiet zur Verfügung stehende Flächengröße als Rechtfertigung zur Planaufstellung angeführt, die nun aber wiederum nur über nachgewiesenen Bedarf in Anspruch genommen werden sollte.

Des Weiteren widerspricht das Planvorhaben dem im Baugesetzbuch definierten Ziel «Innen- vor Außenentwicklung». Der § 1 BauGB «Grundsätze der Bauleitplanung» widmet sich nach den Erkenntnissen der letzten Jahrzehnte ausführlich den negativen Folgen der Zersiedlung und Freiraumbeanspruchung und gibt eine Wiedernutzung brachgefallener Flächen aus Gründen des Freiraumschutzes vor. Insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Fläche wurden in den letzten Jahren, nicht zuletzt durch unlängst vorgenommene Einführung dieses Schutzgutes, politische und raumplanerische Leitlinien im Sinne einer effizienteren Flächennutzung entwickelt.

Die Flächenneuinanspruchnahme einschließlich der infrastrukturellen Erschließung und damit weiteren

Blick aus dem Barockgarten Großsedlitz in Richtung Cottaer Spitzberg. Der Industriepark soll bei der Baumreihe in der Bildmitte entstehen und wird aufgrund der Gebäudehöhen im Sichtfeld liegen. Foto: Anna Reimann



Flächenzerschneidung sind Hauptursache für den Verlust wertvoller Lebensräume, Biotopverbünde, fruchtbaren Ackerbodens, von Kaltluftentstehungsgebieten und Bodenwasserspeicherraum mit Einfluss auf die Grundwasserbildung. Im Sinne des bundesdeutschen Nachhaltigkeitszieles wurden im LEP 2013, G 2.2.1.1² entsprechende Vorgaben zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen verankert. Nach deutlichem Verfehlen der Zielvorgaben des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2020 wurde im Zuge der Fortschreibung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in Sachsen erneut das Flächensparziel einer Inanspruchnahme von maximal 2 ha pro Jahr formuliert, das es nun bis zum Jahr 2030 zu erreichen gilt.

Auch der Landesentwicklungsbericht 2015 greift die Problematik der Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärmung des Schutzgutes Fläche auf und zeigt konkrete Handlungsansätze zur Stärkung der Flächennutzungseffizienz auf, die durch die vorliegende Planung unterlaufen werden.

Der Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 für Sachsen verspricht ein effizienteres Flächenmanagement und schränkt zusätzlich die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ein. Das strategische Ziel besteht demnach darin, *die künftige Flächenversiegelung in Sachsen rechtlich verbindlich und mittels geeigneter Instrumentarien bis 2030 stufenweise auf zwei Hektar pro Tag zu senken*. Dies ist zu erreichen, *indem wir die Flächennutzungseffizienz mittels der Strategien «Vermeiden, Mobilisieren und Revitalisieren» steigern*. Als konkrete Handlungsansätze sind flächensparendes Bauen, die Revitalisierung von Brachflächen, wie auch die Nachverdichtung (Nutzung von Baulücken) vorgesehen. Zudem sollen möglichst keine

landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Durch das Vorhaben ergibt sich jedoch eine doppelte Flächeninanspruchnahme durch den Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche, die in der Bilanzierung einzubeziehen und auszugleichen ist.

Im Ergebnis ist in Hinsicht auf die raumordnerischen und landesplanerischen Grundsätze und Ziele die Auswahl des Planungsraumes in diesen Dimensionen nicht nachvollziehbar. Die Grundsätze der Siedlungsentwicklung durch Brachenrevitalisierung und Nachverdichtung haben offensichtlich als Leitbild für das Gesamtvorhaben keine Anwendung gefunden.

Die geplante Neuinanspruchnahme bisher unversiegelter Fläche für Industrie- und Gewerbe im Außenbereich, wie auch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Ackerflächen sind vor dem Hintergrund eines nicht nachgewiesenen Bedarfs abzulehnen.

Schutzgebiete

Für das im Plangebiet liegende LSG «Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen» ist eine Ausgliederung von etwa 45 ha vorgesehen, die mit der minderwertigen Ausstattung schützenswerter Flora, Fauna und Biotop-typen sowie der geringen Wertigkeit von Landschaftsbild und Erholungseignung begründet wird. Angesichts dieser Bewertung stellt sich die Frage, welche Kriterien der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit überhaupt zur Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes vor erst 10 Jahren führten.

Der Landschaftsschutz erfolgt nicht flächenkonkret aufgrund schützenswerter Bestände, sondern schließt vielmehr den dazugehörigen Rahmen des ökologischen wie auch kulturlandschaftlichen Verbundraumes mit ein. Es

liegt im Charakter dieser Schutzkategorie großräumige Bereiche aufgrund ihrer landschafts-genetischen, kultur-geschichtlichen und ökologisch-funktionalen Zusammengehörigkeit darzustellen und auszuweisen. Demzufolge sind art- und biotopbezogene Bewertungen für von der Planung betroffene Einzelbereiche ohne jeden Bezug der Bedeutung für den Gesamttraum als unsachgemäß zurückzuweisen. Dies gilt auch für die Aussagen zum Landschaftsbild, dem nur für die auszugliedernden Flächen keine prägnante oder charakteristische Ausprägung attestiert wird. Außer Acht gelassen bei dieser Bewertung wurde die Tatsache, dass für den Gesamttraum insbesondere durch die Lage des Barockgartens Großsedlitz das Landschaftsbild sehr wohl schutzbedürftig ist und die angrenzenden Hochflächen dafür den Rahmen bilden. Das Entnehmen beziehungsweise Umgestalten des Rahmens zieht unmittelbare Folgen für den Kernraum des Landschaftsschutzgebietes nach sich und wird gerade in Bezug auf den Barockgarten höchst kritisch gesehen. Der Barockgarten Großsedlitz als touristischer Anziehungspunkt ist in hohem Maße auf die landschaftsästhetische Wirkung der Umgebung angewiesen und wurde insbesondere aufgrund der Sichtbeziehungen in die Landschaft der Lage nach ausgewählt. Insofern dient das Landschaftsschutzgebiet auch als Umgebungsschutz für dieses kulturhistorisch bedeutsame Kleinod, dem selbst durch Tieferlegung beziehungsweise Aufschüttung eines Walles zur Verdeckung entlang der B172n Rechnung getragen wurde. Folglich ist es in keiner Weise hinnehmbar nun im Sichtbereich des Barockgartens die Kulisse zu terrassieren und mit gewerblichen und industriellen Gebäuden zu bestellen. Neben der Einschränkung und Einengung von visuellen Raumbezügen sind auch die zu erwartenden und unvermeidbaren Auswirkungen von Lärm und Licht der Gebäudekomplexe und des Verkehrs von existenzieller Bedeutung für dieses Gartendenkmal. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf die Stellungnahme der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten gGmbH zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf den Barockgarten Großsedlitz. Den in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf die gewachsene Kulturlandschaft und der Rücksichtnahme auf Erholungswert und landschaftsästhetisches Empfinden schließt sich der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. vollumfänglich an.

Hinsichtlich der vier FFH-Gebiete ist die räumliche Begrenzung der FFH-Vorprüfung auf das Plangebiet selbst beziehungsweise der Wirkradius von 500 m, wie auch der Verzicht auf Betrachtungen der kumulativen Auswirkungen des Vorhabens zur Bewertung des Ver-

schlechterungsgebotes in keiner Weise ausreichend. Auch aufgrund der nicht bekannten betriebsbedingten Wirkungen können weder Planungsträger noch Planbeteiligte eine fachlich begründbare Bewertung der Auswirkungen vornehmen.

Schutzgut Boden

Die aktuelle Flächennutzung durch Landwirtschaft hat sich aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit folgerichtig entwickelt. Das gute Filter- und Puffervermögen ergänzt diese Funktion der Flächen für die Nahrungsproduktion aufgrund der günstigen Voraussetzungen für die Grundwasserbildung und damit zusätzlich der Trink- und Brauchwasserbereitstellung. Die Einbuße solcher für die Grundversorgung der Bevölkerung bedeutsamer Flächen erzeugt Ungleichgewichte und Abhängigkeiten in der Versorgung. Dieser materielle Verlust sollte für die Zeitspanne einer Bodenentwicklung bis zum Stadium der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit bei der Inwertsetzung durch alternative Nutzungen bilanziert werden. Erst dann wird deutlich, dass der nachhaltige Umgang mit dieser Ressource durch gesetzgeberische Vorgaben des BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) von hoher Bedeutung ist. Eine anlagebedingte flächenhafte Vernichtung von fruchtbaren Böden ist angesichts der unzureichenden Prüfung von alternativen Standorten für dieses Vorhaben nicht akzeptabel.

Grünordnung und Kompensation

Das vorliegende Konzept hinterlässt aus unserer Sicht erhebliche Zweifel an der ökologischen Wirksamkeit der angestrebten Kompensationsmaßnahmen. Maßnahmen, die der Landschaftsgestaltung und Eingrünung dienen, sind nicht automatisch von kompensatorischem Wert für im Gebiet vorkommende schützenswerte Arten und können dementsprechend nicht Eingang in die Bilanzierung finden.

Die vom Freistaat Sachsen nicht gestützten Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind zudem als doppelte Flächeninanspruchnahme zu werten und zu bilanzieren.

Trotz dieses aus unserer Sicht naturschutzfachlich nicht fundierten Konzeptes zur Kompensation verbleiben etwa 3 665 000 Wertpunkte, für die noch keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen eingeplant sind. Insofern ist für dieses Konzept nach derzeitigem Planungsstand keine Zustimmung zu erwarten.

Weitere Schutzgüter

Generell lässt sich aufgrund des Charakters einer Rahmenplanung des vorliegenden Bebauungsplanes für alle

weiteren Schutzgüter allenfalls eine überschlägige Einschätzung, jedoch keine sachgerechte Prognose der Auswirkungen formulieren. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf den Menschen, auf Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Luftqualität oder Lärmbelastungen sind maßgeblich von der Art der gewerblichen beziehungsweise industriellen Ansiedlung und deren baulichen Ausgestaltung abhängig. Grundlegende planerische Leitbilder, wie etwa die zweistufige Bauleitplanung oder eine bedarfsbezogene Planung, fußen auf der Tatsache, dass diesbezüglich spezifische Anforderungen für die schutzgutbezogene Beurteilung einschließlich kompensatorischer Maßnahmen in den Teilräumen zu erfüllen sind. Diese Prinzipien werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht bedient, so dass dieser seitens des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. auch nicht als Grundlage einer fachlichen Bewertung schutzgutbezogener Auswirkungen angenommen werden kann.

In der Gesamtheit stellen wir fest, dass grundlegende landschaftspflegerische Ziele zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Bewahrung der sächsischen Kulturlandschaft durch das Planvorhaben erheblich verletzt werden und genannte bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen unzureichend Beachtung finden.

Im Sinne von BNatSchG § 15 betrachten wir die durch Umsetzung des Vorhabens hervorgerufenen Beeinträchtigungen als vermeidbar und in der Folge als unzulässig. Nach seinen satzungsgemäßen Grundsätzen kommt daher der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. zu dem Schluss, dass das Vorhaben mit den Belangen unserer Natur- und Kulturlandschaft unvereinbar ist.

Nachbemerkungen

Diese Stellungnahme des Landesvereins wurde am 14. August 2020 als eine von über 1200 Einwendungen von Bürgern, Organisationen und Institutionen an die Stadtverwaltung Pirna übersendet. Inzwischen werden neben den naturschutzfachlichen und planungsrechtlichen Entgegnungen zunehmend auch die finanziellen Risiken und der unrealistische Zeitplan für das Projekt IPO offen diskutiert. Die steigenden Kosten von anfangs veranschlagten 60 Millionen Euro auf zwischenzeitlich 140 Millionen Euro in der ersten Planungsphase und mittlerweile mindestens 180 Millionen Euro waren der hauptsächliche Anlass für die Stadt Dohna im Frühjahr 2020 aus dem Zweckverband IPO auszusteigen. Auch in Heidenau schwindet die Zustimmung zum Vor-

haben, was sich in der letzten Abstimmung des Stadtrates mit neun zu neun Stimmen für die Weiterführung des Projektes widerspiegelt.

Der Druck aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat schlussendlich dazu beigetragen, dass zur Verbandsversammlung des ZV IPO im Oktober 2020 eine deutliche Reduzierung der Planfläche beschlossen wurde, indem die Teilflächen auf Heidenauer und Dohnaer Stadtgebiet nicht weiter in die Planung einbezogen werden. Aus der Stadt Pirna ist ein Festhalten an den beiden mit Abstand größten Gewerbeflächen am Feistenberg zu vernehmen, so dass die vom Landesverein erhobenen Bedenken nach wie vor ihre Gültigkeit beibehalten.

Anmerkungen

- 1) Z = (raumordnerisches) Ziel des Landesentwicklungsplanes
- 2) G = (raumordnerischer) Grundsatz des Landesentwicklungsplanes